

## Gartenreglement der Korporationsbürgergemeinde Flüelen

---

Gestützt auf die Verordnung der Korporation Uri betreffend Allmendgärten vom 17. März 1995 (Rechtsbuch Korporation Uri 752.221) erlässt der Korporationsbürgerrat der Gemeinde Flüelen nachstehendes Gartenreglement:

### Art. 1 Anspruch, Rechtsverhältnis und Zuständigkeit

- In der Gemeinde Flüelen wohnhafte Korporationsbürger und -bürgerinnen – nachstehend Korporationsbürger genannt – haben grundsätzlich Anspruch auf einen Allmendgarten. Wenn genügend Gärten zur Verfügung stehen, können auch an Korporationsbürger aus anderen Gemeinden und Nicht-Korporationsbürger Gärten zugeteilt werden. Priorität haben jedoch in jedem Fall in Flüelen wohnhafte Korporationsbürger und -bürgerinnen.
- Wer einen Garten wünscht hat ein schriftliches Gesuch an den Korporationsbürgerrat der Gemeinde Flüelen zu richten. Die Zuteilung der Gartenparzellen und die entsprechende administrative Abwicklung obliegt dem Bürgerrat.
- Rechte und Pflichten werden in einem einfachen Vertrag geregelt. Das Garten- und Gebührenreglement und der Gartenplan bilden dabei einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- Wird der Garten nicht mehr gewünscht hat dies der Benutzer dem Korporationsbürgerrat umgehend zu melden. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Tod des Garteninhabers wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Im Todesfall sind die direkten Verwandten berechtigt den Garten weiterzuführen. Dies ist dem Bürgerrat zu melden.

### Art. 2 Zweckbestimmung

- Die Allmendgärten haben vornehmlich den Zweck, Kartoffeln, Gemüse, Beeren, Blumen, Zwergobst usw. für den Eigengebrauch zu pflanzen. Eine andere Nutzungsart ist nicht gestattet. Zudem ist das Pflanzen von Bäumen und Sträucher grundsätzlich untersagt (Vermeidung von Schattenwurf, Wurzelbildung usw.) In Ausnahmefällen können solche bewilligt werden. Diese sind jedoch niedrig zu halten und dürfen max. 1.50 m hoch sein. Ebenso ist das Aufhängen von politisch oder religiös motivierten Schriften, Fahnen und dgl. untersagt. Nationalfahnen fallen nicht unter dieses Verbot.

### Art. 3 Tierhaltung

Das Halten von Tieren jeglicher Art ist untersagt.

#### Art. 4 Parzellen, Grenzen und Wege

- Die einzelnen Gärten und deren Ausmasse/Grenzen ergeben sich aus dem Gartenplan. Parallel dazu wird durch die Kanzlei ein Verzeichnis mit den aktuellen Gartenpächter geführt. Dieses kann bei der Korporationsbürger-Kanzlei eingesehen werden.
- Die Abstände zwischen den einzelnen Gärten sind einzuhalten. Es ist nicht gestattet einzelne Gartenparzellen mit einer Mauer zu umgeben.
- Die Zugangswege zu den Gärten sind frei zu halten und dürfen nicht mit Material belegt werden.
- Der Korporationsbürgerrat ist für den regelmässigen Unterhalt, resp. Instandhaltung des Hauptzufahrtsweges besorgt.

#### Art. 5 Unterhalt

- Der Garten ist vom Garteninhaber stets in geordnetem Zustand zu halten. Es finden Kontrollen durch den Bürgerrat statt.
- Materialdepots jeglicher Art auf den Gartenparzellen sind nicht statthaft. Wo solche bestehen, sind sie umgehend zu entfernen.
- Wird eine Gartenparzelle länger als eine Pflanzperiode nicht bewirtschaftet, geht diese an die Korporationsbürgergemeinde zurück und wird zu Lasten des Pächters instand gestellt.

#### Art. 6 Fahrnisbauten

- Zur Unterbringung von Gerätschaften, Maschinen usw. sind auf Zusehen hin Fahrnisbauten (1 Baute pro Garten; Gartenhäuschen/Geräteschuppen- Kisten), zulässig. Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Die Baubewilligung ist **vor Baubeginn**, zusammen mit einem Plan oder Skizze Msst 1:20, schriftlich beim Korporationsbürgerrat einzuholen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung schriftlich vorliegt.
- Das Ausmass einer Fahrnisbaute inkl. Anbauten und Sitzflächen dürfen zusammen die Höchstmasse von 2.50 m x 2.50 m und eine Höhe von 2.80 m insgesamt nicht überschreiten. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses sind die Fahrnisbauten vom abtretenden Pächter abzubrechen oder können – sofern diese den vorliegenden Bauvorschriften entsprechen – in gegenseitiger Absprache vom Nachfolger übernommen werden.
- Andere Bauten und Einrichtungen wie z.B. Cheminées & Sitzplätze, Zäune können vom Korporationsbürgerrat im beschränkten Ausmass bewilligt werden, müssen jedoch vorgängig beim Bürgerrat beantragt werden. **Der nicht bepflanzte Gartenteil darf 25 % der Gesamtparzelle nicht übersteigen. Nachbarn dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden (Rauch, Lärm, Verkehr).**

#### Art. 7 Gartenabfälle und Grünabfuhr, entfachen von Feuer

- Gartenabfälle sind zu kompostieren. Größere Grünabfälle sind der Grünabfuhr zuzuführen. Diese sind **frühestens am Tag** vor dem Abfuhrtermin zu deponieren. Das Verbrennen von Garten- und sonstigen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

## **Art. 8 Abstellplätze**

- Motorfahrzeuge sind auf dem vorgesehenen Parkplatz gegen eine jährliche Gebühr abzustellen. Die Strasse nach dem Parkplatz darf nur mit Bewilligung der Reussdeltakommission benutzt werden. Auf den Hauptzufahrtswegen ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt.

## **Art. 9 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen dieses Reglement werden schriftlich gemahnt. Im Wiederholungsfall erfolgt der Entzug des Gartens/Vertragsauflösung spätestens auf Ende der Pflanzperiode. Für entstehende Kosten der Gartenräumung hat der Gartenpächter aufzukommen. Das hinterlegte Depot wird dabei angerechnet.

## **Art. 10 Übergangsbestimmung**

- Mängel werden den Gartenpächter schriftlich gemeldet mit der Aufforderung diese in Ordnung zu bringen.
- Vorschriftswidrige Bauten, Anlagen, Materialdepots, Wege usw. sind innerhalb eines Jahres den Bestimmungen des neuen Gartenreglements anzupassen.

## **Art. 11 Vollzug**

Für den Vollzug ist der Korporationsbürgerrat zuständig. Zu diesem Zweck hat er aus den eigenen Reihen einen Gartenaufseher zu bestimmen.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung vom 17.12.1983 und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

**Genehmigt durch den engeren Rat der Korporation Uri**

Flüelen, 1.10.2018

**Korporationsbürgerrat Flüelen**

Präsident

  
.....

Bürgerschreiberin

  
.....